



## Geschätzte Kunden und Interessenten

Mit diesem R.I.C.-Info informieren wir Sie über Aktuelles im Versicherungsmarkt betreffend Risikomanagement, Organhaftpflicht sowie angepasste Leistungen der Sozialwerke.

Die R.I.C. Risk & Insurance Consulting AG mit den Standorten in Zug und Scherikon bietet alle Dienstleistungen im Bereich Versicherungen und Risikomanagement an, beginnend bei einer umfassenden Risikoanalyse über das Erstellen von Anforderungsprofilen und Offertvergleichen bis zur Unterstützung im Schadenfall. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen mit dem R.I.C.-Info zu etwas Klarsicht verhelfen können.

Ihr R.I.C. Team

---

## Neue gesetzliche Anforderungen an das Risikomanagement von Schweizer Unternehmen

Der seit 1. Januar 2008 geltende Gesetzestext in Art. 663b Ziffer 12 des Schweizer Obligationenrechts (OR) fordert im Anhang der Jahresrechnung «Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung». Die Rolle des Verwaltungsrats als Hauptakteur in der Unternehmensführung wird unterstrichen. Als Teil des Aktienrechts richtet sich die neue Ziffer unmittelbar an Aktiengesellschaften und aufgrund von Art. 801 OR auch an die GmbH. Die Risikobetrachtung soll Umfeld- wie auch unternehmensinterne Risiken umfassen. Diese sind im Zusammenhang mit der finanziellen Berichterstattung zu beurteilen. Die Revisionsstelle hat eine formale Prüfung der Angaben im Anhang der Jahresrechnung durchzuführen.

### Wer ist betroffen?

Diese Neuerungen gelten nicht nur für Unternehmen, welche der ordentlichen Revision unterstehen, sondern für alle Aktiengesellschaften und GmbH's. Die Prüfungs-

tiefe der Revisionsstelle wird bei der ordentlichen Revision zweifellos tiefer sein als bei der eingeschränkten Revision. Erstmals zu prüfen ist das Geschäftsjahr 2008.

### Modell der R.I.C. Risk & Insurance Consulting AG

**Risikobeurteilung:** Basis ist eine Analyse (Gefahrenliste), bei der unterschiedliche Risiken erfasst, nach ihrer Bedeutung eingestuft, bewertet und auf mögliche Auswirkungen und gegenseitige Abhängigkeiten überprüft werden. Dies kann z.B. in Form eines Workshops (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Bereichsleiter) stattfinden.

**Risikobewältigung:** Es wird geprüft, ob es Lösungswege und konkrete Massnahmen gibt, die Wahrscheinlichkeit oder die Auswirkung des Risikos herabsetzen.

**Risikoüberwachung:** Prüfung der Umsetzungsfortschritte der geplanten Massnahmen.

**Reporting:** Dokumentation der Ergebnisse der Risikobeurteilung, der Fortschritte der Risikobewältigung und der Korrekturmassnahmen der Risikoüberwachung.

Wir haben grosse Erfahrung mit der Organisation von Workshops, der Erstellung von Arbeitsunterlagen und begleiten Sie wirkungsvoll bei der praktischen Umsetzung eines auf Ihr Unternehmen zugeschnittenen Risikomanagements.

## Aktienrecht – Haftung der Organe

Jedes Organ einer Aktiengesellschaft (Verwaltungsrat, Mitglieder der Geschäftsleitung, technischer Leiter usw.) haftet nach dem Aktienrecht, insbesondere OR Artikel 752 bis 754, persönlich mit seinem Privatvermögen für absichtliche oder fahrlässige Pflichtverletzung.

Ansprüche können von verschiedenen Seiten gestellt werden, z.B. von Aktionären, Gläubigern oder Arbeitnehmern. Die Organe von Aktiengesellschaften, Genos-

### Art. OR 754:

#### Haftung für Verwaltung, Geschäftsführung und Liquidation

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Wer die Erfüllung einer Aufgabe befugterweise einem anderen Organ überträgt, haftet für den Schaden, sofern er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Unterrichtung und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

schaften und Stiftungen (auch Pensionskassen) können sich durch eine Organhaftpflichtversicherung gegen solche Risiken schützen. Auch die Abwehrkosten (Anwalts-, Prozesskosten usw.) sind durch eine solche Versicherung gedeckt.

Gemäss einem Artikel in der «NZZ am Sonntag» vom 2. November 2008 hat die Zahl der Klagen gegen Organe bei kleineren, auch nichtkотиerten Firmen stark zugenommen. Allein bei der AXA Winterthur sind zur Zeit 250 Fälle hängig. Entgegen der weitverbreiteten Annahme, dass Schadenersatzansprüche gegen Verwaltungsräte, operative Chefs und Revisionsstellen vor allem im Umfeld von multinationalen Firmen auftreten, trifft es vielmehr KMU. Die Nachfrage nach Organhaftpflichtversicherungen hat in den letzten Jahren denn auch kontinuierlich zugenommen.

Wie teuer ein Versicherungsschutz für Organe zu stehen kommt, hängt vom Deckungsumfang, der Bilanzsumme, dem Umsatz sowie der Branche ab. Kleinstunternehmen können sich bereits ab ca. CHF 1'000 versichern.

*Als neutraler Berater im Auftrag unserer Kunden sind wir an keine Versicherungsgesellschaft gebunden und sind so in der Lage, im Kundeninteresse in objektiver Beurteilung das beste Angebot aufzuzeigen.*

## Neue Kennzahlen der Sozialwerke ab 1. Januar 2009

Der Bundesrat hat die Leistungen der Sozialwerke der Teuerungsentwicklung angepasst.

Eintrittsschwelle BVG	20'520	Maximaler Jahresbeitrag Säule 3a (Arbeitnehmer mit 2. Säule)	6'566
Maximal anrechenbarer Lohn BVG	82'080	Maximaler Jahresbeitrag Säule 3a (Selbständigerwerbende)	32'832
Koordinationsbeitrag BVG	23'940	Maximale AHV-Einzelrente	27'360
Minimal koordinierter Lohn BVG	3'420		
Maximal koordinierter Lohn BVG	58'140		